

Satzung

des Dorfverschönerungsvereins Großenwiehe
(Verein zur Pflege des Dorfbildes und seiner Geschichte)

§1 Name und Sitz

Der Verein soll den Namen „Dorfverschönerungsverein Großenwiehe e.V.“ führen. Wir sind Willens, diesen Verein ins Vereinsregister eintragen zu lassen. Er hat seinen Sitz in Großenwiehe.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Lenkung des Interesses der Bürger auf das aktuelle Erscheinungsbild des Dorfes;
- b) im öffentlichen Anliegen Gebäude, Straßen, Plätze und Anlagen zu gestalten;
- c) Anpflanzungen von Bäumen und Büschen im Rahmen der verfügbaren Mittel;
- d) Ausrichtung von Wettbewerben;
- e) Pflege der Dorfgeschichte;
- f) Information der Öffentlichkeit über Zielsetzungen, Aufgaben, Arbeiten und Aktionen des Vereins.

2. Bei allen Aufgaben soll der Verein versuchen, mit allen in Frage kommenden Behörden, Organisationen und Vereinen sowie den Bürgern zusammen zu arbeiten.

3. Der Verein strebt keine Gewinne an. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Nationalität, Rasse, Religion oder Parteizugehörigkeit sind ohne Bedeutung.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Jahresende.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist vom Austretenden noch bis zum Jahresende zu zahlen. Mit der Rechtswirksamkeit des Austritts erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten.
5. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

- a) bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke und die Vereinssatzung;
 - b) wenn durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins schwer geschädigt wird;
 - c) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Mahnung länger als ein Jahr nicht entrichtet wurde.
6. Der/die Auszuschließende ist anzuhören. Gründe, die zum Ausschluss führten, sind schriftlich durch Zustellung bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von drei Wochen vom Tage der Zustellung an Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§4 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
Er führt alle Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliederversammlung.
4. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Außerdem nimmt sie die ihr nach dem Gesetz obliegenden Rechte und Pflichten wahr.

§6

Zusammensetzung des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem ersten Vorsitzenden
 - b) der/dem zweiten Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer/in
 - d) der/dem Kassenwart/in
 - e) der/dem ersten und zweiten Beisitzer/in.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.

§7

Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung an jedes einzelne Mitglied bekannt zu geben. Darin ist die Tagesordnung zu veröffentlichen. Sie muss enthalten:
 - a) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
 - b) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - c) Kassenbericht
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen zum Vorstand
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
3. Anträge zu Tagesordnungspunkt g) müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist stimmberechtigt mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich, bei Satzungsänderung eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag dazu einreichen.

§8 Wahlen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt

- a) in den Jahren mit gerader Endzahl
 - die/der erste Vorsitzende
 - die/der Kassenwart/in
 - die/der zweite Beisitzer/in
- b) in den Jahren mit ungerader Endzahl
 - die/der zweite Vorsitzende
 - die/der Schriftführer/in
 - die/der erste Beisitzer/in.

2. Die Mitgliederversammlung hat ferner in Jahren mit gerader Endzahl den zweiten Kassenprüfer, in den Jahren mit ungerader Endzahl den ersten Kassenprüfer zu wählen.

3. Ein Mitglied kann auch in den Vorstand gewählt werden, wenn es nicht anwesend ist, aber seine Bereitschaft zur Wahl schriftlich erklärt hat.

§9 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Gestaffelte Beiträge sind möglich; hierüber befindet der Vorstand.
2. Mitgliedsbeiträge werden bei Beginn der Mitgliedschaft nach den verbleibenden Monaten in Zwölfteln berechnet.
3. Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschriftverfahren erhoben. Nur in begründeten Ausnahmen erfolgt Bareinzug. Die Zahlungen sind im Juli für das laufende Jahr fällig.

§10 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins dürfen die verfügbaren Einnahmen nicht überschreiten. Eine Verschuldung ist untersagt.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, die die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen der Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist nach frühestens einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, mit Dreiviertelmehrheit beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großenwiehe, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

§13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.